

Satzung des Freundeskreis Elisabeth-Hospiz e.V., Lohmar

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 1. Oktober 2016 in Lohmar-Birk

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Elisabeth-Hospiz e.V.“.
- (2) Er ist unter der Nummer VR 1537 beim Amtsgericht Siegburg in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist 53797 Lohmar.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein unterstützt oder betreibt ideell und finanziell die Gründung und den Unterhalt von Einrichtungen in der Region des Rhein-Sieg-Kreises zur medizinischen Betreuung und seelischen Begleitung von Schwerkranken und der ihnen Nahestehenden zur Vorbereitung auf ein menschenwürdiges Sterben.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Führung eines stationären Hospizes und/oder die Förderung einer entsprechenden Einrichtung, besonders des Elisabeth-Hospizes in Lohmar.
 - b) Führung eines ambulanten Hospizdienstes und/oder Förderung einer entsprechenden Einrichtung, besonders des Elisabeth-Hospizes in Lohmar.
 - c) Fortbildung der Mitarbeiter und Beratung aller Betroffenen in Angelegenheiten von Sterbebegleitung und Hospiz.
- (3) Der Verein fördert nur Einrichtungen, die sich zur Aufgabe machen, Schwerkranken und Sterbenden in unserer Gesellschaft – unabhängig von der Art der Erkrankung, der Sprache und Abstammung, der politischen und religiösen Einstellung und der finanziellen Verhältnisse der Kranken – gemäß ihrer persönlichen Würde und ihren eigenen unantastbaren Rechten seelischen Beistand zu geben. Dazu gehört auch die betreuende Begleitung derer, die den Sterbenden nahe stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Für die Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein hauptamtliche Beschäftigte gegen Vergütung beschäftigen. Die Rechtsstellung des Arbeitgebers hat dann der Vorstand.
- (6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Für die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen eines Vereinsamtes besteht ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Es ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz sowie Ansprüche auf Aufwandsentschädigung oder Vergütungen von Vereins- oder Organämtern kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, durch Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich oder in Textform anzudrohen. Im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand Beschwerde einlegen. Die Beschwerde muss schriftlich oder in Textform begründet werden. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beschwerde mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

- (7) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Alles weitere bestimmt die Beitragsordnung.
- (2) Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - (b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - (c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - (d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - (e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (g) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - (h) Entlastung des Vorstands.
- (2) Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Gäste haben weder Rede- noch Stimmrecht. Soweit der Vorstand Berater hinzuziehen möchte, die einer Schweigepflicht unterliegen (insbesondere Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer), ist dies auch ohne Mehrheitsvotum zulässig.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt mit Ablauf des auf den Tag des Versands folgenden Tages als zugegangen.
- (2) Anträge sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu stellen. Die gestellten Anträge bzw. die geänderte Tagesordnung werden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Versammlungsleiter einen Dritten bestimmen, durch die Tagesordnung zu führen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder.
- (4) Abstimmungen über Beschluss Themen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Abstimmung hierüber erfolgt offen. Stimmenthaltungen werden bei Abstimmungen nicht mitgezählt. Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn nur so viele Bewerber zur Verfügung stehen, wie Ämter zu vergeben sind, ansonsten ist die Wahl zwingend geheim. Verlangt im Übrigen mindestens ein erschienener Stimmberechtigter eine geheime Wahl, ist die Wahl geheim durchzuführen. Blockwahl ist zulässig. Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer sind jedoch in Einzelwahl zu wählen. Bewerben sich um ein oder mehrere Ämter mehr Kandidaten, als Ämter zur Verfügung stehen, gilt Folgendes: Der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Notwendig ist die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht oder nicht durch eine ausreichende Zahl von Kandidaten erreicht, ist hinsichtlich der Kandidaten, die die Mehrheit nicht erreicht haben, ein zweiter Wahlgang durchzuführen. In diesem Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahl-

gang kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet. Stimmenthaltungen werden bei Wahlen nicht mitgezählt.

- (6) Die Erteilung einer Vollmacht zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten in der Mitgliederversammlung ist unzulässig.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten. Jedes Vereinsmitglied kann Einsicht in das Protokoll verlangen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) Satzungsänderungen, die von den dafür zuständigen Behörden, z.B. dem Vereinsregister oder dem Finanzamt, aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand mit einer Mehrheit von 6/7 seiner Mitglieder von sich aus vornehmen. Redaktionelle Änderungen kann der Vorstand jederzeit von sich aus vornehmen. Sämtliche Änderungen sind den Mitgliedern alsbald durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekanntzumachen. Erhebt ein Mitglied Widerspruch, so entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Personen:
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem Schatzmeister, zugleich stellvertretender Vorsitzender,
 - (c) dem Schriftführer,
 - (d) vier Beisitzer,
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Mindestens einer der beiden vertretenden Vorstandsmitglieder muss der Vorsitzende, der Schatzmeister oder der Schriftführer sein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied. Für die Übergangszeit bis zu dieser Neuwahl kann der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bestellen. Der Vorsitzende und der

Schatzmeister sollen möglichst nicht im selben Jahr neu gewählt werden, um die Kontinuität der Vereinsführung zu gewährleisten.

- (4) Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Der Vorsitzende und der Schatzmeister dürfen nicht in einem Dienstverhältnis mit einer abhängigen Gesellschaft stehen oder dort beschäftigt werden.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- (a) Wahrnehmung aller Geschäftsführungsaufgaben des Vereins,
- (b) Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion über die beim Verein angestellten Beschäftigten,
- (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.
- (2) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
- (3) Mindestens drei Mitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder haben untereinander gleiches Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet, soweit nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Kassenprüfer dürfen kein anderes Vereinsamt haben.

§ 15 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung sowie durch das Mitglied an den Verein mitgeteilte Informationen. In der Beitrittserklärung ist auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gesondert hinzuweisen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn diese zuvor schriftlich versichern, dass die Adressen nur zu dem Zweck, zu dem die Einsicht gewährt wurde, verwendet werden.
- (4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten nur aufbewahrt, soweit dazu rechtliche Verpflichtungen bestehen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder. Die absolute Zahl der für die Auflösung stimmenden Mitglieder muss dabei mindestens 3/5 der Gesamtzahl aller Mitglieder des Vereins erreichen.
- (2) Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Elisabeth-Hospiz gGmbH mit Sitz in Lohmar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die von der Mitgliederversammlung am 1. Oktober 2016 beschlossene Satzung wird mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.